



Beschluss

TOP II.24

Bekämpfung von extremistisch motivierten Anschlägen auf Infrastruktureinrichtungen: Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Strafverfolgung

Berichterstattung: Bayern, Berlin, Niedersachsen, Baden-Württemberg

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit den aktuellen spezifischen Bedrohungen befasst, die von extremistisch motivierten Straftaten ausgehen, welche sich gegen Einrichtungen der kritischen Infrastruktur richten. Sie nehmen mit Sorge wahr, dass derartigen Taten ein hohes Gefahrenpotential für eine Vielzahl von Menschen innewohnt.
2. Nach Ansicht der Justizministerinnen und Justizminister müssen die Strafverfolgungsbehörden deswegen in die Lage versetzt werden, dem spezifischen, oft besonders konspirativen Vorgehen der Urheber derartiger Taten frühzeitig mit den passenden Ermittlungsbefugnissen zu begegnen. Auch muss das Strafgesetzbuch für schwerwiegende Sabotageakte, wie sie regelmäßig mit Angriffen auf kritische Infrastruktur verbunden sind, schuldangemessene Strafen vorsehen.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten deshalb die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz zu prüfen, wie die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verfolgung derartiger extremistisch motivierter Straftaten verbessert werden können. Die Prüfung soll dabei insbesondere die folgenden Punkte einschließen:



- a. Reform der Sabotagedelikte nach §§ 88, 316b StGB, insbesondere Erhöhung der Strafraumen, Einführung und Erweiterung strafschärfender Regelungen für Angriffe gegen kritische Infrastruktur und Einführung strafschärfender Regelungen für die Verursachung des Todes eines Menschen oder einer Gefährdung von Leib und Leben einer großen Zahl von Menschen.
- b. Erweiterung strafprozessualer Ermittlungsbefugnisse bei besonders schweren Straftaten, die typischerweise bei Angriffen gegen kritische Infrastruktur verwirklicht werden, wie z.B. Brandstiftung gemäß § 306 StGB oder besonders schwere Fälle der Störung öffentlicher Betriebe gemäß § 316b Abs. 3 StGB.